

KOPIE

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Zl. 14 1501/8-II/5/92

sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 5. Jänner 1993

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
A-1012 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 148	-GE/19 P2
Datum: 8. JAN. 1993	
Verteilt	

Betrifft: Entwürfe von Novellen zum
Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG)
und zum Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG)
Stellungnahme des BMUJF
do. Zl. 13.141/05-I 3/92

H. Fournier

Zu den mit Schreiben Zl. 13.141/05-I 3/92 vom 16. November 1992 übermittelten Entwürfen für Novellen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und zum Agrarbehördengesetz 1950 gibt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme ab:

Zur Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz:

Die in der Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz vorgesehene Berücksichtigung von Grundstücken mit ökologischer Funktion wird begrüßt.

- 2 -

Die Berücksichtigung ökologischer Interessen sollte jedoch auch generell ins Flurverfassungs-Grundsatzgesetz aufgenommen werden - etwa bereits in die Zielbestimmungen des § 1 Abs. 1, um der steigenden Bedeutung des Umweltschutzes auch in diesem Gesetz gerecht zu werden. Weiters sollten ökologischen Aufgabenstellung auch in den einzelnen Bestimmungen Berücksichtigung finden, z.B. sollte im ersten Satz des § 4 Absatz 5 noch angefügt werden: "... ausreichend erschlossen sind und deren ökologische Funktion gewahrt bleibt."

Hinsichtlich der Novelle zum Agrarbehördengesetz 1950 darf es durch den Entfall der Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu keiner Verschlechterung des Rechtsschutzes kommen.

Für die Bundesministerin:
i. V. Dr. Schober

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Allenburger

